



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 10.05.2017

Ltg.-**1518/V-11/19-2017**

W- u. F-Ausschuss

Beilagen
F2-AB-9002/108-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.f2@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/15800 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Bernhard Plessner	14813	09. Mai 2017

Betrifft

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor)

Hoher Landtag!

Zur Vereinbarung wird berichtet:

Die Gültigkeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, LGBl. 0829-0, endete mit Ablauf des Finanzausgleichsgesetzes 2008, somit am 31.12.2016.

Im Paktum über den Finanzausgleich 2017 wurde unter dem Punkt „Klimaschutz“ festgehalten, die bestehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG entsprechend dem bereits vorliegenden Entwurf anzupassen.

Inhaltlich sind folgende Änderungen relevant:

Wohnbauförderung:

Im Neubau sollen Anreize gesetzt werden die in der OIB Richtlinie 6 enthaltenen energiebezogenen Mindeststandards (HWB REF, RK bzw. fGEE) zu unterschreiten. Es gibt jedoch grundsätzlich für den geförderten Neubau keine strengeren Anforderungen als im Baurecht.

In der Sanierung wird ebenfalls auf die Werte der OIB Richtlinie 6 für „größere Renovierungen“ Bezug genommen.

Fördervoraussetzung ist der Einbau hocheffizienter alternativer Energiesysteme. Erdgas-Brennwertsysteme können nur unter Bedingungen und Alternativenprüfung beim Heizkesseltausch von fossiler Basis auf Erdgas-Brennwertsysteme akzeptiert werden. Diese Fördervoraussetzung gab es in Niederösterreich auch im bisherigen Fördermodell.

Die Bestimmungen über das Baurecht entfallen.

Im Bereich landeseigener Gebäude soll der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ zur Anwendung gebracht werden.

Es konnte somit ein praxistaugliches Ergebnis erzielt werden. Von klimapolitischer Bedeutung ist der beinahe vollständige Verzicht auf Heizsysteme auf Basis fossiler Energie.

Die Urkunde über die Änderungsvereinbarung wurde durch Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll vorbehaltlich landesverfassungsrechtlicher Genehmigungserfordernisse unterschrieben.

Gemäß Art. 44 Abs. 1 NÖ Landesverfassung darf die Vereinbarung nur mit Genehmigung der Landesregierung abgeschlossen werden. Vereinbarungen, die auch die Landesgesetzgebung binden, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen aus dem Jahr 2008 wurde vom Landtag am 26.3.2009 behandelt und genehmigt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle die Änderungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor genehmigen.

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl-Leitner
Landeshauptfrau